

# Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche

(Vom 7. Juli 1963)

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

I. Grundlage      § 1. Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich besteht auf Grund des Evangeliums und der von Huldrych Zwingli begonnenen und gemäss den Beschlüssen des zürcherischen Rates durchgeführten Reformation.

II. Rechts-  
persönlichkeit      § 2. Die Landeskirche baut sich auf den Kirchgemeinden auf.

Landeskirche und Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts.

III. Autonomie      § 3. Die Landeskirche organisiert sich im Rahmen dieses Gesetzes.

Ihre innerkirchlichen Angelegenheiten ordnet sie selbständig und gibt sich zu diesem Zwecke eine Kirchenordnung.

Zu den innerkirchlichen Angelegenheiten der Landeskirche gehören namentlich die gottesdienstlichen Veranstaltungen, die kirchliche Unterweisung, die Seelsorge, die Liebestätigkeit sowie die innere und äussere Mission.

IV. Staatliche  
Oberaufsicht      § 4. Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kantonsrat ausgeübt. Die Jahresberichte des Kirchenrates und der Rekurskommission sowie die Protokolle über die Verhandlungen der Kirchensynode sind dem Regierungsrate zuzustellen. Dieser erstattet darüber Bericht an den Kantonsrat.

Die Kirchenordnung ist dem Regierungsrate zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmässigkeit vorzulegen.

V. Finanzen  
1. Staatliche  
Mittel      § 5. Der Staat übernimmt, unter Vorbehalt der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verpflichtungen Dritter, namentlich die folgenden Leistungen für die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche:

1. die Besoldungen der Pfarrer, Pfarrhelfer, Pfarrverweser und Vikare;
2. die Auslagen der Kirchensynode, der von ihr bestellten Kommissionen und der Bezirkskirchenpflegen;
3. die Entschädigungen des Präsidenten und der Mitglieder des Kirchenrates und seiner Kommissionen;
4. die Besoldungen und die Auslagen für das Sekretariat und die Kanzlei des Kirchenrates;
5. die Besoldungen der Hilfsprediger und ihres Vorstehers;
6. den Anteil an die Kosten der interkantonalen theologischen Prüfungsbehörde;
7. den Anteil an die Kosten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

Der Kantonsrat eröffnet hiefür dem Kirchenrate alljährlich den erforderlichen Kredit.

Anordnungen von Organen der Landeskirche, welche die Finanzen des Staates in Anspruch nehmen, bedürfen der Zustimmung der staatlichen Behörden.

§ 6. Der Landeskirche stehen zur Entlastung finanzschwacher Kirchgemeinden und zur Lösung von Aufgaben, die nicht aus Staatsmitteln erfüllt werden können, die Mittel der landeskirchlichen Zentralkasse zur Verfügung. Die Zentralkasse wird aus den von der Synode vorgeschlagenen freiwilligen Gemeindebeiträgen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen gespeisen.

2. Landeskirchliche Mittel

Die Landeskirche verfügt ferner über Spezialfonds für kirchliche Zwecke nach den für diese bestehenden Vorschriften.

Die Verwaltung der Zentralkasse und der Fonds ist Sache der Landeskirche.

§ 7. Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind steuerfrei nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

3. Steuerfreiheit

§ 8. Als Glied der Landeskirche wird jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der die in der Kirchenordnung umschriebenen kirchlichen Erfordernisse erfüllt und nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

VI. Mitgliedschaft

Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche bestimmen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Vom erfüllten 16. Altersjahr an steht es jedem Urteilsfähigen frei, über seine Zugehörigkeit zur Landeskirche selbständig zu entscheiden.

Erklärungen über den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.

VII. Stimm-  
und Wahlrecht

§ 9. Stimmberechtigt und wählbar sind die nach der Staatsverfassung zur Ausübung politischer Rechte in kirchlichen Angelegenheiten befugten Glieder der Landeskirche.

Die Wählbarkeit für das Pfarramt wird durch die Kirchenordnung bestimmt.

VIII. Anwen-  
dung staat-  
lichen Rechtes

§ 10. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Wahl und Entlassung sowie für die Organisation und Geschäftsführung der kirchlichen Behörden und Beamten, für die Beschränkungen der Wählbarkeit infolge Unvereinbarkeit von Ämtern und wegen Verwandtschaft, für die Verwaltung der Kirchgemeindegüter und für die Erhebung von Kirchgemeindesteuern die gesetzlichen Vorschriften.

## 2. Abschnitt

### Die Kirchgemeinden

I. Bestand

§ 11. Im Kanton Zürich bestehen die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.

Für die Neubildung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchgemeinden sowie für Grenzveränderungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Veränderungen im Bestand sind im Anhang nachzutragen.

II. Gemeinde-  
zugehörigkeit;  
Autonomie

§ 12. Jede Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiete wohnhaften Glieder der Landeskirche.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die französischen Kirchgemeinschaften.

Im Rahmen der Gesetzgebung und der Kirchenordnung ordnen die Kirchgemeinden ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 13. Die kirchlichen Dienste werden nach Massgabe der Kirchenordnung in erster Linie von den Kirchgemeinden geleistet.

III. Aufgaben

An die Kosten der Ausbildung kirchlicher Gemeindehilfen kann der Staat Beiträge gewähren.

§ 14. Die Kirchgemeinden sind berechtigt, neben Zweckverbänden auch andere Vereinbarungen untereinander zu schliessen, insbesondere zum Ausgleich der Steuerlasten oder der dienstlichen Beanspruchung der Pfarrer und ihrer Vertreter.

IV. Vereinbarungen zwischen Kirchgemeinden

Solche Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Die Befugnisse des Kantonsrates und des Regierungsrates gemäss § 7 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

§ 15. Die Kirchgemeinde übt ihre Befugnisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus:

V. Organisation

1. durch die Gemeindeversammlung, der alle Stimmberechtigten angehören; die Bestimmungen der §§ 116 und 117 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten;
2. durch eine von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählte Kirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern.

Für die von den Stimmberechtigten zu treffenden Wahlen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Wahlgesetzes.

Die kirchlichen Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenpflege werden durch die Kirchenordnung bestimmt.

§ 16. Jede Kirchgemeinde wählt einen oder mehrere Pfarrer auf Amtsdauer.

VI. Gemeindepfarrer  
1. Neuwahl

Die während einer Amtsperiode gewählten Pfarrer sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Das Verfahren bei Neuwahlen von Pfarrern wird durch eine Verordnung des Kirchenrates geregelt, die der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

2. Bestätigungswahl

§ 17. Die Pfarrer der Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre der Bestätigungswahl.

3. Errichtung neuer Pfarrstellen

§ 18. Neue Pfarrstellen werden auf Antrag des Kirchenrates vom Regierungsrate errichtet, wenn in einer Kirchgemeinde auf einen Pfarrer mehr als 3000 Gemeindeglieder entfallen und die Kirchgemeinde sich zur Übernahme der gesetzlichen Leistungen gemäss § 52 verpflichtet hat.

4. Pfarrhelfer

§ 19. Wird die Führung eines Pfarramtes durch besondere Verhältnisse erschwert, wie bei starker Zunahme der Bevölkerung oder bei sehr ausgedehnten Kirchgemeinden, kann vom Regierungsrate auf Antrag des Kirchenrates die Stelle eines Pfarrhelfers geschaffen werden, sofern sich die Kirchgemeinde zur Übernahme der gesetzlichen Leistungen gemäss § 52 verpflichtet hat.

Die Pfarrhelfer werden vom Kirchenrate in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ernannt, wobei Wünsche der Kirchenpflege nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sie sind in der staatlichen Besoldung den Pfarrern gleichgestellt.

VII. Kirchliche Gebäude  
1. Erstellung und Unterhalt

§ 20. Erstellung und Unterhalt der Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser und der Unterrichtslokale sind Sache der Kirchgemeinden, sofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse dem Staat oder Dritten obliegen.

Soweit solche besondere Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und einzelnen Kirchgemeinden über staatliche Leistungen für kirchliche Zwecke bestehen, kann von beiden Teilen jederzeit deren Ablösung verlangt werden. Im Streitfalle entscheidet das Verwaltungsgericht.

An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrwohnungen leistet der Staat angemessene Beiträge. Der Regierungsrat erlässt hierüber eine Verordnung.

2. Benützung

§ 21. Die Kirchenpflegen können die Benützung von Kirchen und Kircheneinrichtungen zu anderen Zwecken gestatten, sofern deren kirchliche Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt

wird. Rekurse gegen solche Beschlüsse entscheidet erstinstanzlich die Bezirkskirchenpflege.

Die Benützung der Kirchen und der dazugehörenden Einrichtungen durch die politischen Gemeinden richtet sich nach § 17 des Gemeindegesetzes.

§ 22. Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Kirchgemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienst und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne aus der Landeskirche auszutreten, so hat diese Minderheit, falls sie mindestens den fünften Teil der Stimmberechtigten umfasst, unter Wahrung des Vorrechts der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benützung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte.

VIII. Kirchliche Minderheiten

Dieses Recht ist an die Bedingungen geknüpft, dass die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegenüber der Landeskirche erfüllen, dass sie sich in den kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der Kirchenordnung halten, dass sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Pfarrer bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen.

§ 23. Die der Landeskirche angehörenden Personen, deren Umgangssprache die französische Sprache ist, bilden zwei französische Kirchgemeinschaften, die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Die französischen Kirchgemeinschaften sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind steuerfrei nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

IX. Französische Kirchgemeinschaften

Die französischen Kirchgemeinschaften organisieren sich in ähnlicher Weise wie eine Kirchgemeinde. Oberstes Organ ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung erlässt ein Statut, das der Genehmigung des Regierungsrates bedarf. Durch das Statut können besondere Verwaltungskreise mit dem Rechte eigener Pfarrwahl bestimmt werden.

Der Beitritt zu einer französischen Kirchgemeinschaft und der Austritt aus ihr erfolgen durch schriftliche Erklärung an



die Vorsteherschaft. Diese gibt davon der Kirchenpflege der Kirchgemeinde, in deren Gebiet der Betreffende wohnt, unverzüglich Kenntnis.

Die französischen Kirchgemeinschaften erheben von ihren Mitgliedern zur Deckung der Ausgaben die erforderlichen Beiträge. Die Mitglieder sind berechtigt, diese Beiträge von den Kirchensteuern ihres Wohnortes in Abzug zu bringen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die ökonomischen Leistungen des Staates an die Kirchgemeinden und über die Pfarrer finden für die französischen Kirchgemeinschaften ebenfalls Anwendung.

### 3. Abschnitt

#### Die kirchlichen Bezirke

##### I. Einteilung

§ 24. Die kirchlichen Bezirke umfassen die Kirchgemeinden der staatlichen Bezirke.

Der Bezirk Zürich jedoch ist in drei selbständige kirchliche Bezirke aufgeteilt, von denen der erste die Kirchgemeinden der Stadt Zürich links der Limmat, der zweite die Kirchgemeinden der Stadt Zürich rechts der Limmat sowie die Kirchgemeinde Zollikon und der dritte die übrigen Kirchgemeinden des Bezirkes Zürich umfasst.

##### II. Bezirks- kirchenpflege 1. Zusammen- setzung

§ 25. Jeder kirchliche Bezirk wählt eine Bezirkskirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat setzt nach Anhören des Kirchenrates die Mitgliederzahl der einzelnen Bezirkskirchenpflegen fest. Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht dem Pfarrerstande angehören.

Die Bezirkskirchenpflege wird von den Stimmberechtigten des Bezirkes auf Amtsdauer gewählt. Sie konstituiert sich selbst.

##### 2. Aufgaben

§ 26. Die Bezirkskirchenpflege beaufsichtigt die Kirchgemeinden und ihre Organe hinsichtlich der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben sowie die Amtsführung der Pfarrer und ihrer Vertreter. Sie überwacht das kirchliche Leben im Bezirke.

Sie entscheidet Rekurse gegen Beschlüsse kirchlicher Natur der Kirchgemeinden und der Kirchenpflegen.

§ 27. Die Regelung der Organisation und der Aufgaben kirchlicher Bezirksversammlungen und der Pfarrkapitel bleibt der Kirchenordnung überlassen.

III. Bezirksversammlungen und Pfarrkapitel

#### 4. Abschnitt

### Die Kirchensynode

§ 28. Die Kirchensynode ist die Vertretung der gesamten Landeskirche. Sie besteht aus 180 von den Stimmberechtigten in den Synodalwahlkreisen gewählten Mitgliedern.

I. Zusammensetzung und Wahlart

Als Synodalwahlkreise gelten in der Regel die kirchlichen Bezirke sowie die französischen Kirchgemeinschaften als Ganzes. Volksreiche Bezirke können in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden.

Die Aufteilung in Wahlkreise und die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach Anhören des Kirchenrates durch den Regierungsrat auf Grund der Ergebnisse der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung.

Die Mitglieder der Synode werden nach den allgemeinen Vorschriften über die Urnenwahlen gewählt. Die Wahl der Vertreter der französischen Kirchgemeinschaften erfolgt jedoch durch eine gemeinsame Mitgliederversammlung dieser Kirchgemeinschaften im geheimen Verfahren.

Die Mehrheit der Mitglieder eines Wahlkreises darf nicht dem Pfarrerstande angehören.

§ 29. Die Synode konstituiert sich selbst. Ihre Amtsdauer fällt mit der des Kantonsrates zusammen.

II. Amtsdauer; Sitzungen

Ordentlicherweise hält die Synode jährlich zwei Sitzungen ab, die in der Regel im Frühling und im Herbst stattfinden.

Ausserordentlicherweise wird die Synode einberufen:

1. auf Verlangen des Kirchenrates;



2. auf Begehren von mindestens einem Fünftel ihrer Mitglieder;
3. auf Anordnung ihres Präsidenten.

III. Pflichten  
und Befugnisse

§ 30. Die Synode hat namentlich folgende Pflichten und Befugnisse:

1. sie wacht über den Anliegen der Landeskirche und ihrer Glieder;
2. sie erlässt die Kirchenordnung, fasst für alle Kirchgemeinden verbindliche Beschlüsse und bestimmt ihre Bekanntgabe im kantonalen Amtsblatt;
3. sie hat das Begutachtungs- und Antragsrecht für die zu erlassenden staatlichen Gesetze, welche die Landeskirche berühren;
4. sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kirchenrates und der Rekurskommission und nimmt deren Jahresberichte ab;
5. sie fördert evangelische Liebeswerke und die Hilfeleistung an bedürftige Kirchgemeinden;
6. sie erlässt ein Reglement über die landeskirchliche Zentralkasse und schlägt den Kirchgemeinden die Höhe der Beiträge vor;
7. sie entscheidet über die Zugehörigkeit der Landeskirche zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und über die Beziehungen zu anderen Kirchen;
8. sie wählt nach ihrer Erneuerungswahl auf Amtsdauer:
  - a) die Mitglieder des Kirchenrates;
  - b) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
  - c) den Abgeordneten in die interkantonale Prüfungsbehörde und seinen Stellvertreter;
  - d) die Vertreter für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

Die Kirchenordnung kann der Synode weitere in den Aufgabenkreis der Landeskirche fallende Obliegenheiten übertragen.

§ 31. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihre Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

IV. Geschäftsordnung

Die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen erhalten die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Kantonsrates.

Die Entschädigung für ausserhalb der Sitzungen zu leistende Arbeit der Sekretäre wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 32. Synodalbeschlüsse über die in § 30 Absatz 1 Ziffer 2 erwähnten Angelegenheiten werden der Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten unterstellt, sofern mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Synode oder 5000 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Beschlüsse beim Präsidenten der Synode ein solches Begehren stellen.

V. Fakultatives Referendum

Die Synode kann von sich aus ihre Beschlüsse der Urnenabstimmung unterstellen.

## 5. Abschnitt

### Der Kirchenrat

§ 33. Der Kirchenrat besteht aus sieben durch die Synode aus den stimmberechtigten Gliedern der Landeskirche gewählten Mitgliedern. Die Kirchenordnung bestimmt seine Konstituierung.

I. Zusammensetzung

Die Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, in einer Bezirkskirchenpflege und in der Synode sind mit der Mitgliedschaft im Kirchenrate unvereinbar.

§ 34. Soweit dieses Gesetz oder die Kirchenordnung nichts anderes bestimmen, steht dem Kirchenrate die Vertretung der Landeskirche nach aussen, insbesondere gegenüber den staatlichen Behörden, zu.

II. Pflichten und Befugnisse

Der Kirchenrat vollzieht die Beschlüsse der Synode und übt die Oberaufsicht über das kirchliche Leben der Bezirke und Gemeinden aus. Er erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Insbesondere stehen dem Kirchenrate zu:

1. Prüfung und Ordination von Pfarramtskandidaten, soweit nicht interkantonale Vereinbarungen bestehen;
2. Erteilung des Rechts zur Aushilfe im Pfarrdienst;
3. Beurlaubung von Pfarrern;
4. Wahl der Hilfsprediger und ihres Vorstehers, Ernennung von Pfarrhelfern, Abordnung von Verwesern und Vikaren;
5. Vorschlagsrecht für die Ernennung der Pfarrer für staatliche Anstalten und Spitäler sowie für das Taubstummenpfarramt;
6. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Feldpredigern;
7. Begutachtung der Berufung von Professoren an die Theologische Fakultät der Universität;
8. Begutachtung der Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht gemäss der Gesetzgebung über das Schulwesen;
9. Antragstellung an den Regierungsrat auf Schaffung von neuen Pfarr- und Pfarrhelferstellen;
10. Antragstellung an den Regierungsrat in allen ökonomischen Angelegenheiten der Landeskirche;
11. Vernehmlassung zu Handen der staatlichen Behörden bei Grenzveränderungen und Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden sowie bei der Bildung von Zweckverbänden;
12. Letztinstanzliche Beurteilung von Rekursen gegen Beschlüsse der Bezirkskirchenpflegen.

Die Kirchenordnung bestimmt im Rahmen des Gesetzes die nähere Umschreibung der Obliegenheiten des Kirchenrates.

Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt sein Sekretariat.

§ 35. Aufträge des Regierungsrates und seiner Direktionen an kirchliche Behörden und Beamte werden durch Vermittlung des Kirchenrates erteilt.

III. Stellung gegenüber den staatlichen Behörden

Bei der Behandlung von Geschäften, welche die Landeskirche berühren, geben die staatlichen Behörden dem Kirchenrate Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 36. Der Kirchenrat trifft nach fruchtlosen Bemühungen der Bezirkskirchenpflege die nötigen Massnahmen, wenn Kirchgemeinden trotz Verwarnung schwere Missstände dulden.

IV. Massnahmen gegen Kirchgemeinden

Vorbehalten bleiben die Einstellung im Amt oder Abberufung der mit kirchlichen Funktionen betrauten Personen durch den Kirchenrat gemäss §§ 47 ff.

## 6. Abschnitt

### Die Rekurskommission

§ 37. Die von der Synode gewählte Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und amtet in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

I. Zusammensetzung; Aufgaben

Wählbar sind alle stimmberechtigten Glieder der Landeskirche, mit Ausnahme der Mitglieder des Kirchenrates und der Bezirkskirchenpflegen.

Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Kirchenrates, soweit diese nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

§ 38. Das kirchliche Rekursverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

II. Verfahren

Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde in Ausstand zu treten.

Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

## 7. Abschnitt

## Die Pfarrer

## I. Wählbarkeit

§ 39. Zur Führung des Pfarramtes berechtigt sind die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung ordinierten oder durch den Kirchenrat als wahlfähig bezeichneten Personen.

Frauen sind nur in Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählbar.

Ausnahmsweise kann der Kirchenrat auch ausländische Staatsangehörige als wahlfähig bezeichnen.

## II. Amtspflichten

§ 40. Die Obliegenheiten der Gemeindepfarrer, Pfarrhelfer und ihrer Vertreter sowie die besonderen Aufgaben der nicht im Gemeindedienst stehenden Pfarrer werden durch die Kirchenordnung bestimmt. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Schulwesen.

## III. Vikariate

§ 41. Ein Vikariat wird bei Militärdienst, Krankheit und Unfall oder zur vorübergehenden Entlastung eines Pfarrers errichtet. Die Vikare werden vom Kirchenrate abgeordnet und vom Staate besoldet. Die Kirchgemeinde sorgt für die Bereitstellung eines geeigneten Audienzimmers.

Für die Besoldung des Pfarrers während seiner Beurlaubung sind die für die Beamten der Verwaltung geltenden Bestimmungen massgebend.

Beurlaubungen aus anderen Gründen als Militärdienst, Krankheit oder Unfall können vom Kirchenrate nur nach Anhören der Kirchenpflege bewilligt werden. Über die Regelung der Besoldung (Übernahme der Kosten der Stellvertretung, teilweise oder völlige Sistierung der Besoldung) holt der Kirchenrat die Zustimmung des Regierungsrates ein.

## IV. Verweseren

§ 42. An eine freie Pfarrstelle ordnet der Kirchenrat bis zu ihrer Wiederbesetzung einen Verweser ab. Auch an eine neugeschaffene Pfarr- oder Pfarrhelferstelle kann bis zur

ordentlichen Besetzung ein Verweser abgeordnet werden. Eine Verweserei soll in der Regel längstens zwei Jahre dauern.

§ 43. Der Kirchenrat ist ermächtigt, Theologen, die nach der Ordination noch keine Anstellung haben, im Einvernehmen mit den Kirchenpflegen Pfarrern zur weiteren Einführung ins Pfarramt zuzuweisen. Ein Lernvikariat soll in der Regel längstens ein Jahr dauern.

V. Lern-  
vikariate

§ 44. Zur Aushilfe bei dringlicher Verhinderung von Pfarrern werden vom Kirchenrate Hilfsprediger und ein Vorsteher derselben auf Amtsdauer gewählt. Ihre Zahl wird vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt. Über ihre Wahl und dienstlichen Verrichtungen erlässt der Kirchenrat ein Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

VI. Hilfs-  
prediger

§ 45. Die Pfarrer an den kantonalen Kranken-, Pflege- und Strafanstalten sowie die Seelsorger an den Bezirksgefängnissen werden vom Regierungsrate nach Anhören des Kirchenrates gewählt. Der Regierungsrat setzt die Besoldungen fest.

VII. Anstalts-  
pfarrer und  
Pfarrämter  
für besondere  
Dienste

Pfarrämter für besondere Dienste der Landeskirche können auf Antrag der Synode durch den Regierungsrat geschaffen werden.

§ 46. Der Kirchenrat kann Pfarrer, die unverschuldet nicht mehr in der Lage sind, ihren Dienst zu erfüllen, mit Zustimmung des Regierungsrates vorzeitig in den Ruhestand versetzen.

VIII. Vorzeitige  
Versetzung in  
den Ruhestand

§ 47. Der Kirchenrat kann Pfarrer und andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen (Mitglieder von Bezirks- und Gemeindegemeinden, Angestellte von Kirchgemeinden), die

IX. Einstellung  
im Amt

a) ihre kirchlichen Obliegenheiten auch nach Ermahnung schwer vernachlässigen oder

b) in Strafuntersuchung gezogen sind,

vorübergehend, jedoch längstens bis zum Ablaufe der Amtsdauer, in ihren dienstlichen Verrichtungen einstellen. Über die



Regelung der Besoldung während der Amtseinstellung (Übernahme der Kosten der Stellvertretung, teilweise oder völlige Sistierung der Besoldung) holt der Kirchenrat die Zustimmung des Regierungsrates ein.

X. Abberufung  
und Entzug der  
Wählbarkeit

§ 48. Pfarrer und andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben, oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde geworden ist, können durch den Kirchenrat abberufen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann in besonders schweren Fällen auch der Entzug der Wählbarkeit erfolgen.

XI. Rekurs

§ 49. Gegen Beschlüsse des Kirchenrates über die Einstellung im Amt, die Abberufung und den Entzug der Wählbarkeit ist der Rekurs an das Verwaltungsgericht zulässig.

XII. Rücktritt

§ 50. Die Pfarrer sind verpflichtet, auf das der Vollendung des 65. Altersjahres folgende Frühjahr vom Amte zurückzutreten. Bei Pfarrermangel kann ein Pfarrer mit Zustimmung der Kirchenpflege und des Kirchenrates sein Amt bis zur Vollendung des 70. Altersjahres bekleiden.

Beim Tode eines im Amte stehenden Pfarrers wird die Barbesoldung noch für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet. Die Familie des verstorbenen Pfarrers ist berechtigt, die Amtswohnung während eines halben Jahres weiterzubenützen.

XIII. Besol-  
dung

§ 51. Die Besoldungen der Pfarrer, Pfarrhelfer und Verweser sowie die Entschädigungen der Vikare, Lernvikare und Hilfsprediger werden nach Anhören des Kirchenrates durch eine Verordnung des Regierungsrates festgesetzt, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Verordnung regelt auch die Ferien.

Der Kirchenrat ist berechtigt, Pfarrern kleiner Kirchgemeinden ohne Gewährung von Besoldungszulagen zusätzliche Funktionen im Dienste der Landeskirche zu übertragen.

Die Pfarrer gehören der kantonalen Beamtenversicherungskasse an. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

§ 52. Pfarrer und Pfarrhelfer sind verpflichtet, in ihrer Kirchgemeinde zu wohnen. Eine geeignete Amtswohnung ist ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wo kein Pfarrhaus vorhanden ist, sorgt die Kirchgemeinde für eine Amtswohnung oder richtet eine angemessene Entschädigung für die Mietkosten aus.

XIV. Amts-  
wohnung  
1. Wohnsitz.

Die Bezirkskirchenpflege entscheidet, ob die angebotene Amtswohnung oder die Entschädigung für die Mietkosten den Anforderungen genüge.

Hinsichtlich der Amtswohnungen von Pfarrern und Pfarrhelfern, die in mehr als einer Kirchgemeinde pfarramtliche Verrichtungen besorgen, bestimmt der Kirchenrat das Erforderliche.

§ 53. Die Amtswohnungen sind von ihren Benützern sorgfältig zu verwalten und instand zu halten. Kleinere Ausbesserungen sind von ihnen auf eigene Kosten zu besorgen; Kosten für grössere Reparaturen und für den Gebäudeunterhalt trägt der Eigentümer.

2. Verwaltung  
und Unterhalt

Der Regierungsrat erlässt nach Anhören des Kirchenrates eine Verordnung über die Amtswohnungen der Pfarrer.

## 8. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54. Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902 mit den seitherigen Abänderungen.

I. Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Die Fortführung des Konkordates betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchengendienst vom 22. Februar 1923 bleibt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Landeskirche überlassen.

§ 55. Bis zum Erlass der neuen Kirchenordnung, die der Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten der Landes-

II. Übergangs-  
bestimmungen

kirche unterliegt, findet die bisherige Kirchenordnung Anwendung, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.

Der Kirchenrat legt der Synode spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung vor.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden kirchlichen Behörden beenden die begonnene Amtsdauer. Die Bezirkskirchenpflegen im Gebiete des staatlichen Bezirkes Zürich sind jedoch sofort neu zu wählen. Die drei neu gewählten Bezirkskirchenpflegen treten in den ordentlichen Turnus der Gesamterneuerung der Bezirkskirchenpflegen ein.

III. Inkraft-  
treten

§ 56. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	267 111
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	138 190
Annehmende Stimmen . . . . .	88 256
Verwerfende Stimmen . . . . .	38 161
Ungültige Stimmen . . . . .	33
Leere Stimmen . . . . .	11 740

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juli 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
E. Weber

Der Sekretär:  
E. Stutz

## Anhang

### Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

#### Bezirk Zürich links der Limmat

Zürich-Albisrieden	Zürich-Friesenberg	Zürich-St. Peter
Zürich-Altstetten	Zürich-Hard	Zürich-Sihlfeld
Zürich-Aussersihl	Zürich-Im Gut	Zürich-Wiedikon
Zürich-Enge-Leimbach	Zürich-	Zürich-Wollishofen
Zürich-Fraumünster	Industriequartier	

#### Bezirk Zürich rechts der Limmat

Zürich-Affoltern	Zürich-Matthäus	Zürich-
Zürich-Fluntern	Zürich-Neumünster	Schwamendingen
Zürich-Grossmünster	Zürich-Oberstrass	Zürich-Seebach
Zürich-Höngg-Ober-	Zürich-Oerlikon	Zürich-Unterstrass
engstringen	Zürich-Paulus	Zürich-Wipkingen
Zürich-Hottingen	Zürich-Predigern	Zürich-Witikon
		Zollikon

#### Bezirk Limmattal

Birmensdorf-Aesch	Schlieren	Urdorf
Diétikon	Uitikon	Weiningen

#### Bezirk Affoltern

Aeugst a. A.	Kappel a. A.	Obfelden
Affoltern a. A.	Knouau	Ottenbach
Bonstetten	Maschwanden	Rifferswil
Hausen a. A.	Mettmenstetten	Stallikon
Hedingen		

#### Bezirk Horgen

Adliswil	Kilchberg	Rüschlikon
Hirzel	Langnau a. A.	Schönenberg
Horgen	Oberrieden	Thalwil
Hütten	Richterswil	Wädenswil

**Bezirk Meilen**

Erlenbach	Männedorf	Stäfa
Herrliberg	Meilen	Uetikon a. S.
Hombrechtikon	Oetwil a. S.	Zumikon
Küsnacht		

**Bezirk Hinwil**

Bäretswil	Gossau	Seegräben
Bubikon	Grüningen	Wald
Dürnten	Hinwil	Wetzikon
Fischenthal	Rüti	

**Bezirk Uster**

Dübendorf-	Fällanden	Uster-Greifensee
Schwerzenbach	Maur	Volketswil
Egg	Mönchaltorf	Wangen

**Bezirk Pfäffikon**

Bauma	Kyburg	Sternenberg
Fehraltorf	Lindau	Weisslingen
Hittnau	Pfäffikon	Wila
Illnau	Russikon	Wildberg

**Bezirk Winterthur**

Altikon	Neftenbach	Winterthur-
Brütten	Pfungen	Mattenbach
Dägerlen	Rickenbach	Oberwinterthur
Dättlikon	Schlatt	Seen
Dinhard	Seuzach	Töss
Elgg	Sitzberg	Veltheim
Ellikon a. d. Th.	Turbenthal	Wülflingen
Elsau	Wiesendangen	Zell
Hettlingen	Winterthur-Stadt	

**Bezirk Andelfingen**

Andelfingen	Feuerthalen	Ossingen
Benken	Flaach	Stammheim
Berg a. I.	Henggart	Thalheim a. d. Th.
Buch a. I.	Laufen	Trüllikon
Dorf	Marthalen	

**Bezirk Bülach**

Bassersdorf	Glattfelden	Rafz
Bülach	Kloten	Rorbas
Dietlikon	Lufingen	Wallisellen
Eglisau	Opfikon	Wil
Embrach		

**Bezirk Dielsdorf**

Bachs	Niederweningen	Rümlang
Buchs	Oberglatt	Schöfflisdorf
Dällikon	Otelfingen	Stadel
Dielsdorf	Regensberg	Steinmaur
Niederhasli	Regensdorf	Weiach

**Die französischen Kirchgemeinschaften**

- Zürich umfassend die französisch sprechenden Glieder der Landeskirche in den staatlichen Bezirken Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster und Dielsdorf.
- Winterthur umfassend die französisch sprechenden Glieder der Landeskirche in den staatlichen Bezirken Hinwil, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Bülach.